Reglement

für die Produktion, Vermarktung und Preisbildung

Januar 2022

(Rassenclub Swiss Limousin)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines ... 3

2. Produktionsreglement für LIMOUSIN REGIONAL ... 3

2.1 Gesetzliche Bestimmungen ... 3

2.2 Geltungsbereich ... 3

2.3 Mitgliedschaft ... 3

2.4 Tiere ... 3

2.5 Tierkategorien ... 3

2.6 Lizenz ... 4

2.7 Kontrolle ... 4

2.8 Schlachtung ... 4

2.9 Sanktionen ... 4

3. Verkaufsreglement für LIMOUSIN REGIONAL ... 4

3.1 Lizenzen ... 4

3.2 Deklaration ... 5

3.3 Schlachtung ... 5

3.4 Verarbeitung ... 5

3.5 Kalkulation ... 6

3.6 Verkauf ... 6

3.7 Kontrolle ... 6

3.8 Sanktionen ... 6

4 Preisreglement zwischen Produzent und Metzger für LIMOUSIN REGIONAL ... 6

4.1 Allgemeines ... 6

4.2 Rinder RG, Ochsen OB und Stiere MT ... 6

4.3 Verarbeitungskühe ... 7

4.4 Alt Stiere (MA) ... 8

4.5 Kontrolle ... 8

4.6 Abrechnungen ... 8

4.7 Sanktionen ... 8

5. Marketing ... 8

6. Haftungsausschluss ... 8

7. Gültigkeit ... 8

Anhang ... 9

1. Allgemeines

LIMOUSIN REGIONAL ist eine geschützte Marke des Rassenclubs Swiss Limousin. LIMOUSIN REGIONAL ist qualitativ bestes Rindfleisch aus der Mutterkuhhaltung von Limousin Rassentieren, welches, mit Unterstützung durch Mutterkuh Schweiz, exklusiv bei regionalen Metzgern und direkt ab Hof vermarktet wird.

2. Produktionsreglement für LIMOUSIN REGIONAL

2.1 Gesetzliche Bestimmungen

Die LIMOUSIN REGIONAL-Produzenten erfüllen den Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und erfüllen die allgemeinen Anforderungen für die Label von Mutterkuh Schweiz.

2.2 Geltungsbereich

Es gelten für Mutterkühe und ihre Kälber bis zum Absetzen die Anforderungen gemäss Produktionsreglement Natura Beef. Für abgesetzte Kälber gelten die Anforderungen gemäss Produktionsreglement Swiss PrimBeef. Zusätzlich müssen auch nach dem Absetzen die GMF-Anforderungen erfüllt werden.

2.3 Mitgliedschaft

Die Produzenten müssen Mitglied bei Mutterkuh Schweiz und dem Rassenclub Swiss Limousin sein.

2.4 Tiere

a) Es werden nur Tiere der Rasse Limousin anerkannt (Schlachttier und dessen Mutter müssen einen Herdebuch anerkannten Limousin-Vater haben).

b) Die Tiere müssen in der Schweiz geboren und ununterbrochen auf anerkannten Betrieben gehalten worden sein. Betriebe innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche, von denen eine positive Betriebskontrolle vorliegt, sowie Betriebe im Sömmerungsgebiet, die die Bestimmungen der Sömmerungsbeitragsverordnung erfüllen, gelten als anerkannt.

c) Tiere aus Embryotransfer sowie direkte oder indirekte Nachkommen geklonter Tiere sind ausgeschlossen.

d) Der Betriebsleiter verpflichtet sich, ausschliesslich Grundfutter aus der Schweiz zu verfüttern. Als Grundfutter gilt die Definition gemäss GMF. Dieser Punkt kann innerhalb einer einjährigen Übergangsfrist (Ab Vertragsunterschrift) erfüllt werden.

e) Die Tiere müssen mindestens die letzten 4 Lebensmonate aus der Region stammen, Kühe mindestens 1 Jahr.

2.5 Tierkategorien

Grundsätzlich Rinder, Ochsen und Mutterkühe; Stiere können nach Absprache mit dem regionalen Metzger geliefert werden. Schlachtgewicht und Schlachtalter der Tierkategorien werden zwischen Produzent und Metzger vereinbart.

2.6 Lizenz

Die Lizenz für die Lieferung in den Kanal LIMOUSIN REGIONAL wird via Zertifikat erhoben. LIMOUSIN REGIONAL darf nur über Vertragspartner des Rassenclubs Swiss Limousin vermarktet werden.

2.7 Kontrolle

Der Produktionsbetrieb wird kontrolliert durch beef-control von Mutterkuh Schweiz.

2.8 Schlachtung

Um lange Transportwege zu vermeiden werden regionale Schlachthöfe berücksichtigt. Es werden keine tragenden Rinder oder Kühe geschlachtet.

2.9 Sanktionen

a) Sanktionsbestimmungen: Das Nichteinhalten der Bestimmungen des Produktionsreglements hat Sanktionen zur Folge, die durch den Rassenclub Swiss Limousin bestimmt und ausgesprochen werden. Je nach Schwere des Falles kann dies eine befristete Anerkennung (Verwarnung inkl. Fristsetzung zur Behebung des Mangels), eine Liefersperre oder ein Ausschluss als Limousin Regional-Betrieb sein.
Die geltende Sanktionsliste befindet sich im Anhang des Produktionsreglements. Ausgesprochen und in Kraft gesetzt werden die Sanktionen allerdings durch den Inspektor, bzw. durch beef control.

b) Rekurse: Ist der Produzent mit dem Vorgehen oder den Ergebnissen der Inspektion nicht einverstanden, kann er innert 3 Tagen nach dem Inspektionsbesuch schriftlich und begründet bei der Inspektionsstelle Rekurs einreichen. Gegen die Entscheide der Inspektionsstelle kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Geschäftsstelle von Mutterkuh Schweiz rekurriert werden.
Letztinstanzliches Gremium zur Behandlung von Rekursen ist die Rekursdelegation. Der Rassenclub Swiss Limousin wird über Rekursentscheide informiert. Rekurse gegen Sanktionen haben keine aufschiebende Wirkung. Es können keine Schadenersatzforderungen geltend gemacht werden.

3. Verkaufsreglement für LIMOUSIN REGIONAL

Es gelten generell die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Tierschutz, Schlachtkörpertaxation, Fleischuntersuchung, Lebensmittelrecht und Deklarationspflicht.

Schlachtbetriebe, Verarbeitungsbetriebe, Verkaufsstellen und Direktvermarkter von LIMOUSIN REGIONAL müssen bezüglich Infrastruktur, Betrieb und Personal die hohe Qualität des Endproduktes gewährleisten können.

3.1 Lizenzen

LIMOUSIN REGIONAL darf nur über Vertragspartner des Rassenclubs Swiss Limousin vermarktet werden.

3.2 Deklaration

Hergestellte Produkte dürfen nur als LIMOUSIN REGIONAL deklariert werden, wenn der Rindfleischanteil im Produkt zu 100 Prozent von anerkannten Tieren stammt. Das Logo von LIMOUSIN REGIONAL ist beim Verkauf ersichtlich (Theke, Verpackung).

Für die Auslobung kann das Logo mit dem Namen der Metzgerei, der Region oder des Direktvermarkters ergänzt werden.

Die Kennzeichnung erfolgt auf der Etikette unterhalb der Kuh und des Kalbes.
Die Kosten für die Ergänzung trägt der Metzger/Direktvermarkter selbst.

Beispiel: Kennzeichnung des Logos mit Homepage von LIMOUSIN REGIONAL

Falls diese Option gewünscht ist, dann soll es dem Rassenclub Swiss Limousin gemeldet werden. LIMOUSIN REGIONAL darf nur von Vertragspartnern des Rassenclubs Swiss Limousine verwendet werden.

3.3 Schlachtung

Die Tieridentität via TVD-Nummer der Schlachtkörper erfolgt unmittelbar nach der Schlachtung und lässt die Rückverfolgbarkeit auf das Tier unverwechselbar zu.

Schlachtkörper werden in grösseren Schlachthöfen via Proviande bei der Schlachtung taxiert. Bei kleineren erfolgt die Taxierung zwischen Metzger und Produzent.

Es werden nur gesunde Tiere geschlachtet.

3.4 Verarbeitung

Es ist empfehlenswert, dass der Tierkörper am Knochen 1 Woche abgehangen wird. Anschliessend folgt eine fachlich korrekte Reifung und Lagerung der Teilstücke.

3.5 Kalkulation

Zerlege-Kalkulationen und Fleischausbeute sind transparent und werden zur Verfügung gestellt.

3.6 Verkauf

Die Präsentation und die Verpackung müssen freundlich und verkaufsfördernd sein.

Das Fleisch darf an Restaurants und Läden aus der Region verkauft werden. Die Deklaration muss beibehalten werden.

3.7 Kontrolle

Der Rassenclub Swiss Limousine behält sich vor, Kontrollen durchführen zu lassen. Die Fleischdeklaration, die Verarbeitung und der Verkauf werden durch Proviande, in Zusammenarbeit mit Mutterkuh Schweiz, mittels Markt-Monitoring "DNA-Herkunfts-Check der Schweizer Fleischwirtschaft" periodisch überprüft.

3.8 Sanktionen

Das Nichteinhalten der Bestimmungen des Verkaufsreglements hat Sanktionen zur Folge, die durch den Rassenclub Swiss Limousin bestimmt und ausgesprochen werden. Je nach Schwere des Falles kann dies eine befristete Anerkennung (Verwarnung inkl. Fristsetzung zur Behebung des Mangels), eine Liefersperre oder ein Ausschluss von LIMOUSIN REGIONAL sein. Die ausgesprochenen Sanktionen werden sofort in Kraft gesetzt.

4 Preisreglement zwischen Produzent und Metzger für LIMOUSIN REGIONAL

4.1 Allgemeines

- Ausschluss Schlachttiere mit Fleischigkeitsklasse X, A, T-, T, T+

Tiere, die die Anforderungen des Preisreglements nicht erfüllen, müssen vom Metzger übernommen werden. Diese ausgeschlossenen Tiere werden gemäss QM-Preis gehandelt. Das Fleisch von ausgeschlossenen Tieren darf nicht als LIMOUSIN REGIONAL deklariert werden.

4.2 Rinder RG, Ochsen OB und Stiere MT

Basis ist der Natura Beef Preis Handelsklasse T3.

Fettabdeckung: Metzger und Produzent einigen sich bezüglich Fettabzug bei Vertragsunterschrift darauf, welche zwei Fettklassen ohne Abzug sind:
Variante 1: Kein Abzug für Fettklasse 2 und 3
Variante 2: Kein Abzug für Fettklasse 3 und 4
Bei der nicht gewählten Fettklasse beträgt der Abzug 30 Rappen pro kg SG.

- Schlachttiere mit Fettklasse 1 oder 5 werden ausgeschlossen.
- Ausschluss ab 360.1 kg für Rinder RG, Ochsen OB und Stiere MT.
- Rinder RG, Ochsen OB und Stiere MT unter 220 kg SG müssen zum QM-Preis übernommen werden.

CH-TAX Zuschläge und Abzüge pro kg SG

Fleischigkeit		Fettklasse (Variante 1)	
C	+ Fr. 0.60	1	Ausschluss
H	+ Fr. 0.40	2	± Fr. 0.00
T+	Ausschluss	3	± Fr. 0.00
T	Ausschluss	4	- Fr. 0.30
T-	Ausschluss	5	Ausschluss
A/X	Ausschluss		

Fleischigkeit		Fettklasse (Variante 2)	
C	+ Fr. 0.60	1	Ausschluss
H	+ Fr. 0.40	2	- Fr. 0.30
T+	Ausschluss	3	± Fr. 0.00
T	Ausschluss	4	± Fr. 0.00
T-	Ausschluss	5	Ausschluss
A/X	Ausschluss		

Zuschlag Bio-Tiere gemäss Natura Beef Bio Handelsklasse T3

Gewichtsabzüge pro kg SG

240.0 – 280.0 kg voller Preis
280.1 – 290.0 kg - 10 Rp.
290.1 – 300.0 kg - 20 Rp.
300.1 – 310.0 kg - 30 Rp.
310.1 – 320.0 kg - 50 Rp.
320.1 – 330.0 kg - 70 Rp.
330.1 – 340.0 kg - 80 Rp.
340.1 – 350.0 kg - 100 Rp.
350.1 – 360.0 kg - 120 Rp.

4.3 Verarbeitungskühe

Basis ist der VK-Natura Preis T3.

Junge Kühe bis 5 Jahre: VK Natura-Preis + Fr. 0.30 Pro kg SG.

Fleischigkeit		Fettklasse	
C	+ Fr. 0.60	1	- Fr. 0.20
H	+ Fr. 0.40	2	± Fr. 0.00
T+	Ausschluss	3	± Fr. 0.00
T	Ausschluss	4	- Fr. 0.30
T-	Ausschluss	5	- Fr. 0.70
A/X	Ausschluss		

4.4 Alt Stiere (MA)

Preis nach Absprache mit dem Metzger.

4.5 Kontrolle

Der Rassenclub Swiss Limousin behält sich vor, Kontrollen durchführen zu lassen. Die Abrechnungen zwischen Produzent und Metzger dürfen kontrolliert werden.

4.6 Abrechnungen

Metzger und Produzent verpflichten sich, für die Verrechnung der Tiere die offizielle Abrechnungsmaske zu verwenden. Diese wird ihnen vom Rassenclub zur Verfügung gestellt.

4.7 Sanktionen

Das Nichteinhalten der Bestimmungen des Preisreglements hat Sanktionen zur Folge, die durch den Rassenclub Swiss Limousin bestimmt und ausgesprochen werden. Je nach Schwere des Falles kann dies eine befristete Anerkennung (Verwarnung inkl. Fristsetzung zur Behebung des Mangels), eine Liefersperre oder ein Ausschluss von LIMOUSIN REGIONAL sein. Die ausgesprochenen Sanktionen werden sofort in Kraft gesetzt.

5. Marketing

Alle Rechte über das Werbematerial von LIMOUSIN REGIONAL liegen beim Rassenclub Swiss Limousin.
Der Rassenclub Swiss Limousin stellt den zertifizierten Produzenten und Metzgern das Werbematerial zur Verfügung. Direktvermarkter können das Werbematerial gegen eine Gebühr ebenfalls beim Rassenclub beziehen.

6. Haftungsausschluss

Vertragspartner von LIMOUSIN REGIONAL sind der Metzger und seine Produzenten.

Der Rassenclub Swiss Limousin haftet nicht für Übermengen, Untermengen oder Qualitätsmängel, es besteht kein Lieferzwang und keine Lieferpflicht.

Haftungsansprüche gegenüber dem Rassenclub Swiss Limousin sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern von Seiten des Rassenclubs kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

7. Gültigkeit

7.1 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde vom Rassenclub Swiss Limousin am 18.November 2021 gutgeheissen und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Anhang

Sanktionsliste für die Produktion von LIMOUSIN REGIONAL

Grundlage bildet die Sanktionsliste für ordentliche Betriebs- und Nachkontrollen für Betriebe Mutterkuh Schweiz (Markenprogramme Rindvieh) von beef control.

Für die Produktion von LIMOUSIN REGIONAL ergänzen folgende Punkte die Sanktionsliste:

Verstösse, Beanstandungen u.a.	Sanktionsgrundlagen
Nicht alle Tiere der Kategorien A2-A9 gemäss Produktionsreglement gehalten	**Liefersperre**
GMF für Mutterkühe, Kälber und abgesetzte Tiere nicht eingehalten	**Liefersperre**

Sanktionsliste für die Vermarktung von LIMOUSIN REGIONAL

Verstösse, Beanstandungen u.a.	Sanktionsgrundlagen	
(**X**) = Sanktion je nach Schwere des Verstosses * = befristete Anerkennung, Nachkontrolle unter Kostenfolge	Verwarnung	Ausschluss
Deklaration		
Fleisch von Tieren aus anerkannten Betrieben, die die Qualitätskriterien von LIMOUSIN REGIONAL nicht erfüllen.	**X**	**(X)**
Fleisch aus nicht anerkannten Betrieben wird als LIMOUSIN REGIONAL deklariert.	**X**	**(X)**
Produkte mit Rindfleisch aus nicht anerkannten Betrieben werden als LIMOUSIN REGIONAL Produkte deklariert.	**X**	**(X)**